

**Textgegenüberstellung****Änderung der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM<sub>10</sub>)**

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Sanierungsgebiet</b></p> <p>(1) Das Sanierungsgebiet umfasst:</p> <p>die Bezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Tulln und Wien-Umgebung sowie die Städte mit eigenem Statut Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt zur Gänze;</p> <p>im Bezirk Amstetten die Gemeinde Amstetten;</p> <p>den Bezirk Baden mit Ausnahme der Gemeinden Alland, Altenmarkt an der Triesting, Berndorf, Furth an der Triesting,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Sanierungsgebiet</b></p> <p>(1) Das Sanierungsgebiet umfasst:</p> <p>a) das Sanierungsgebiet Waldviertel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Bezirk Gmünd die Gemeinde Schrems;</li><li>• im Bezirk Waidhofen an der Thaya die Gemeinde Vitis;</li><li>• im Bezirk Zwettl die Gemeinden Echtsenbach,</li></ul>

Heiligenkreuz, Hernstein, Hirtenberg, Klausen-Leopoldsdorf, Pottenstein und Weissenbach an der Triesting;

im Bezirk Horn die Gemeinden Eggenburg, Röschitz und Straning-Grafenberg;

den Bezirk Hollabrunn mit Ausnahme der Gemeinde Hardegg;

im Bezirk Krems die Gemeinden Gedersdorf, Grafenegg und Rohrendorf bei Krems;

den Bezirk Mödling mit Ausnahme der Gemeinden Breitenfurt, Gaaden, Gießhübl, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laab im Wald und Wienerwald;

im Bezirk Neunkirchen die Gemeinden Breitenau, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Schwarzau am Steinfeld, St. Egyden am Steinfeld und Würflach;

im Bezirk St. Pölten die Gemeinden Asperhofen,

Groß Gerungs, Zwettl;

b) das Sanierungsgebiet Mostviertel:

- im Bezirk Amstetten die Gemeinden Amstetten, Kematen an der Ybbs, Winklarn, Zeillern;

c) das Sanierungsgebiet NÖ Mitte:

- die Stadt mit eigenem Statut St. Pölten;
- im Bezirk St. Pölten die Gemeinden Böheimkirchen, Kirchstetten, Neulengbach, Nussdorf ob der Traisen, Pyhra, Traismauer;
- im Bezirk Tulln die Gemeinden Absdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Tulln an der Donau, Zwentendorf an der Donau;
- im Bezirk Krems die Gemeinde Paudorf;

Herzogenburg, Nussdorf ob der Traisen, Traismauer und Weißenkirchen an der Perschling;

im Bezirk Wr. Neustadt die Gemeinden Bad Fischau-Brunn, Ebenfurth, Eggendorf, Felixdorf, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Theresienfeld, Weikersdorf am Steinfeld, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl und Zillingdorf.

(2) Die Maßnahmen (§§ 2 bis 5) gelten für das gesamte Sanierungsgebiet.

d) das Sanierungsgebiet Weinviertel:

- im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden Göllersdorf, Hollabrunn;
- im Bezirk Mistelbach die Gemeinden Laa an der Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Staatz, Stronsdorf, Wilfersdorf;

e) das Sanierungsgebiet Industrieviertel:

- die Stadt mit eigenem Statut Wr. Neustadt;
- im Bezirk Baden die Gemeinden Leobersdorf, Traiskirchen, Trumau;
- im Bezirk Wr. Neustadt die Gemeinden Eggendorf, Felixdorf, Sollenau, Theresienfeld, Wöllersdorf-Steinabrückl;

f) das Sanierungsgebiet Wiener Umland:

- im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha;
- im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Lasee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf, Zistersdorf;

- im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Ernstbrunn, Großmugl, Hagenbrunn, Hausleiten, Korneuburg, Langenzersdorf, Sierndorf;
- im Bezirk Mödling die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Vösendorf, Wiener Neudorf;
- im Bezirk Wien Umgebung die Gemeinden Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Himberg, Schwechat, Ebergassing, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing;

(2) Die Maßnahmen der §§ 3 bis 5 gelten für das gesamte Sanierungsgebiet.

## § 2

### Maßnahmen für Anlagen

(1) Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen (Anlagen gemäß § 2 Abs. 10 Z. 2 IG-L) mit Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 18 kW dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind.

(2) Diese Partikelfiltersysteme müssen

- \* einen Abscheidegrad "Anzahlkonzentration" im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm ( $\text{nm} = 10^{-9} \text{ m}$ ) von mehr als 95 % und

- \* einen Abscheidegrad "EC- Massenkonzentration" von mehr als 90 % aufweisen.

(3) Im Zuge des nachträglichen Einbaus eines Partikelfiltersystems ist keine Erhöhung der Emissionen CO, HC, NO<sub>x</sub> und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors

entfällt

zulässig, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelfiltersystems – bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Nicht zulässig ist weiters eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO<sub>2</sub>, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>, partikelförmige Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen gemäß § 13 Abs. 2 IG-L. Das sind insbesondere Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, bei denen Verbrennungsmotoren verwendet werden, die gemäß einer Verordnung in Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABI.Nr. L 59 vom 27.2.1998 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG, ABI.Nr. L 146 vom 30.4.2004 S. 1, berichtigt durch

<p>ABl.Nr. L 225 vom 25.6.2004 S. 3, erstmalig nach dem 31.12.1998 in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>(5) Weiters ausgenommen ist der Einsatz von Maschinen, Geräten und sonstigen mobilen technischen Einrichtungen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Maßnahmen für Gärrückstände</b></p> <p>(1) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich nachwachsende Rohstoffe behandeln, müssen mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet werden.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt für Anlagen, für die der Genehmigungsantrag nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingebracht wurde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Maßnahmen für die Landwirtschaft</b></p> <p>(1) Endlager für Fermentationsrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger behandeln, müssen mit dichten Abdeckungen ausgestattet werden.</p> <p>(2) Bei Tierhaltungsbetrieben, die dem NÖ IPPC – Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, unterliegen, müssen die Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Abdeckung</p>

aus festen Baustoffen versehen sein oder künstliche oder natürliche Schwimmschichten (beispielsweise aus Strohhäcksel, Leinen, Folie, Torf, LECA-Ton, expandiertes Polystyrol – EPS) aufweisen.

- (3) Durch Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 2 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmischen vor der Ausbringung.
- (4) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung gemäß Abs. 2 sind Güllelager außerhalb von Stallungen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß dauernd reduzieren, wie dies durch die Verwendung einer Abdeckung erzielt würde.
- (5) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramms 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22 vom 31. Jänner 2008 in der Fassung Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 087 vom 4. Mai 2012 zu erfolgen.

### **§ 6**

#### **Maßnahmen für den Verkehr**

(1) Für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt ein Fahrverbot im Sanierungsgebiet gemäß § 1, ausgenommen jedoch die Gemeindegebiete der Städte Amstetten und St. Pölten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

a) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit Erstzulassung

### **§ 6**

#### **Maßnahmen für den Verkehr**

(1) Für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, gilt ein Fahrverbot im Sanierungsgebiet Wiener Umland (Abgaswerte schlechter Euro 1 gemäß IG-L-Abgas-klassen-Kennzeichnungsverordnung – AbgKlassV, BGBl II Nr. 120/2012).

(2) Im Sanierungsgebiet Wiener Umland gilt ab 1. Jänner 2014 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und

vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABI.Nr. L 036 vom 09.02.1988 S. 33 in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG, 1. Stufe (EURO 1) und der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung, ABI.Nr. L 076 vom 06.04.1970 S. 1 in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG, einhalten,

b) historische Fahrzeuge, die älter als 25 Jahre sind,

c) die Verwendung von Fahrzeugen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen des Bundesheeres, der Feuerwehr oder im Rahmen der

Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse mit der Bezeichnung „Euro 1“ gemäß AbgKlassV fallen.

(3) Im Sanierungsgebiet Wiener Umland gilt ab 1. Jänner 2016 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die in die Abgasklasse mit der Bezeichnung „Euro 2“ gemäß AbgKlassV fallen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

a) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;

b) Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die in den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass die angegebenen Abgasgrenzwerte für  $\text{NO}_x$  und für  $\text{PM}_{10}$  nicht überschritten werden (z.B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung);

c) Lastkraftwagen mit kostenintensiven Spezialaufbauten,

Katastrophenhilfe sowie zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen.

Fahrzeuge, die zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt sind, sowie historische Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2010;

- d) Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen, sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, vorliegt.
- e) die Verwendung von Fahrzeugen im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen oder Übungen der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe sowie zur Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Wirkung der Maßnahmen</b></p> <p>Die Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 5 wirken direkt und bedürfen keiner gesonderten Anordnung durch Bescheid.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Wirkung der Maßnahmen</b></p> <p>Die Maßnahmen gemäß §§ 3 bis 5 wirken direkt und bedürfen keiner gesonderten Anordnung durch Bescheid.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verweisungen</b></p> <p>Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in den folgenden Fassungen anzuwenden:</p> <p>Immissionsschutzgesetz Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2007.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verweisungen</b></p> <p>Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in den folgenden Fassungen anzuwenden:</p> <p>Immissionsschutzgesetz Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. <u>77/2010</u>.</p>